

# INHALTSVERZEICHNIS ABI. 05/20

Wiesbaden, den 15. Mai 2020

## AMTLICHER TEIL

### VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

- Erhebung der Abgängerinnen und Abgänger sowie Absolventinnen und Absolventen am Ende des Schuljahres 2019/2020 ..... 124
- Religionsunterricht ..... 127

### STELLENAUSSCHREIBUNGEN

- a) im Internet ..... 141
- b) für das schulbezogene Einstellungsverfahren 142
- c) für die pädagogische Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter für arbeitstechnische Fächer ..... 143
- e) für pädagogische Mitarbeiter/-innen ..... 144

## NICHTAMTLICHER TEIL

### SCHÜLERWETTBEWERBE

- Ausschreibung der Internationalen BiologieOlympiade 2021
  - 1. Runde von April bis September 2021 - ..... 145
- Schülerpreis des Vereins für Socialpolitik (VfS) 2020 ..... 146
- 4. Internationaler Online-Schreibwettbewerb im Rahmen der 31. Berliner Märchentage ..... 146
- Online-Wettbewerb GamesTalente ..... 146
- Start der 1. Runde der PhysikOlympiade zur 52. Internationalen PhysikOlympiade (IPhO) 2020 .. 147
- Bundeswettbewerb Künstliche Intelligenz ..... 147
- Wettbewerb Gemeinsam stark in den Mittleren Schulformen zum Thema Sprachsensibler Unterricht ..... 147

### VERANSTALTUNGEN UND HINWEISE

- Angebot (Vor-) Lesen in Zeiten von Corona der Stiftung Lesen ..... 149
- Wettbewerb Spielen macht Schule startet in eine neue Runde! ..... 149

#### **Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums**

##### **Herausgeber:**

Hessisches Kultusministerium,  
Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden,  
Telefon (06 11) 36 80, Telefax (06 11) 36 82 09 9

Verantwortlich für den Inhalt: Ministerialrat Udo Giegerich  
Redaktion: Sebastian Hellweger

**Verlag, Druck und Vertrieb:**  
MENTHAMEDIA AG

Domplatz 28  
34560 Fritzlar

Telefon +49 (0)911 27400-0  
Telefax +49 (0)911 27400-91  
E-Mail: [info@menthamedia.de](mailto:info@menthamedia.de)

**Vorstand:** Klaas Fischer, Stefan Paulsen

**Anzeigenleitung:** Daniel Eckardt  
Telefon: +49 (0)911 27400-18  
E-Mail: [daniel.eckardt@menthamedia.de](mailto:daniel.eckardt@menthamedia.de)

**Abonnenenverwaltung**  
Telefon +49 (0)911 27400-0  
Telefax +49 (0)911 27400-91  
E-Mail: [aboverwaltung@menthamedia.de](mailto:aboverwaltung@menthamedia.de)

**Jahresbezugspreis:** 32,00 EUR (einschl. MwSt. und Versandkosten). Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 64 Seiten 4,00 EUR. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,20 EUR je zusätzlich angefangenen 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zuzüglich Porto u. Verpackung. Erscheinungsweise monatlich, zur Monatsmitte. Bestellungen für Abonnements und Einzelhefte nur an den Verlag. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn es nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Zuschriften und Rezensionsexemplare an die Redaktion. Für unaufgefordert eingesandte Rezensionsexemplare besteht keine Verpflichtung zur Rezension oder Anspruch auf Rücksendung.

# AMTLICHER TEIL

## VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

### Erhebung der Abgängerinnen und Abgänger sowie Absolventinnen und Absolventen am Ende des Schuljahres 2019/2020

Erlass vom 20. April 2020  
II.3 – 640.000.008–00111

An die  
Leiterinnen und Leiter  
der Staatlichen Schulämter

Zentralstelle Schulen für Erwachsene  
am Staatlichen Schulamt für den  
Landkreis Gießen  
und den Vogelsbergkreis

An die  
Leiterinnen und Leiter  
der hessischen Schulen

Die Erhebung der Abgängerinnen und Abgänger sowie Absolventinnen und Absolventen am Ende des Schuljahres 2019/2020 wird an öffentlichen Schulen und an privaten, anerkannten Ersatzschulen durchgeführt. **Die Erhebung betrifft alle Schulen, mit Ausnahme der Grundschulen.** Die Schulen sind aufgefordert, die erforderliche Datenpflege so früh wie möglich nach Bekanntwerden, spätestens aber bis zum

Stichtag **11. Juli 2020**

vorzunehmen.

**Ausnahme:** Nach dem Stichtag zuerkannte Abschlüsse der Fachschule für Sozialwesen sind bis spätestens zum 26. September 2020 in der LUSD zu erfassen.

Die zum Stichtag erhobenen Daten bilden die Informationsbasis:

- für Plausibilisierungen im Rahmen des zentralen Lehrerzuweisungsverfahrens bei den öf-

fentlichen beruflichen Schulen für die Lehrerbedarfsberechnung des folgenden Schuljahres,

- zur Beantwortungen von Landtags- und Presseanfragen sowie Anfragen aus der Wissenschaft

- für den Nachweis über die Verwendung von Haushaltsmitteln an den Landtag und das Finanzministerium in Form von Finanz- bzw. Geschäftsberichten,
- für die Erstellung, der vom Rechnungshof erfragten Erfolgsquoten,
- für Fachentscheidungen im Ressort,
- für die Erfüllung der statistischen Berichtspflichten des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Statistischen Landesamtes.

Rechtsgrundlage für die Erhebung ist § 85 Hessisches Schulgesetz i.V.m. der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen vom 4. Februar 2009 (ABI. S. 131), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABI. S. 113).

Einzelheiten zur Erhebung sowie zu deren Ablauf sind den beiliegenden Anlagen zu entnehmen.

#### Anlagen

##### Anlage 1 -

Verfahrensablauf für die Staatlichen Schulämter und die Schulen

##### Anlage 2 -

§ 39 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005 (ABI. S. 438, 579), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2018 (ABI. S. 780, 1074).

## Anlage 1

### Verfahrensablauf für die Staatlichen Schulämter

Die Staatlichen Schulämter werden gebeten, diesen Erlass an die betroffenen Schulen ihres Aufsichtsbereiches weiterzuleiten. Im Rahmen ihrer schulfachlichen Aufsicht ist seitens der Staatlichen Schulämter darauf zu achten, dass die Schulen die Datenpflege zeitnah, vollständig und korrekt durchführen. Das betrifft auch die korrekte und vollständige Eintragung der **Gleichstellungen** i.S.d. § 39 VOBGM (Anlage 2) sowie die Eintragung der Schulabbrecherinnen und Schulabbrecher.

Für die Prüfung stehen die LUSDIK-Berichte zur Verfügung, hier vor allem der Bericht „Erreichte Abschlüsse“. Ab der 23. Kalenderwoche werden zudem die Prüfberichte in HESIS bereitgestellt.

Wie im Vorjahr erhalten die Staatlichen Schulämter zur Unterstützung ihrer Prüftätigkeit eine Erlassanlage mit den zu prüfenden Schulformen und Stufen (Anlage 3). Sie sind aufgefordert, ihre Prüfergebnisse in diesem Formular zu dokumentieren und bis zum

**17. Juli 2020**

an Statistik@kultus.hessen.de zu senden.

### Verfahrensablauf für die Schulen

Alle in der LUSD-Anleitung „Abschlüsse und ihre Erfassung in LUSD“ aufgeführten Abschlussarten, **inklusive der Gleichstellungen i.S.d. § 39 VOBGM (Anlage 2), der Fachhochschulreifen der (Berufs-) Fachschulen und der Schulabbrecherinnen und Schulabbrecher**, sind vollständig und korrekt einzupflegen.

Die oben genannte LUSD-Anleitung steht im LUSD-Forum (**Anleitungen > Themen: Statistiken**) zur Verfügung und beschreibt unter anderem, wie Abschlüsseinträge einzelnen Schülerinnen und Schülern oder mehreren Schülerinnen und Schülern gleichzeitig zugewiesen und Einträge korrigiert werden können. Werden die Einträge über die Zeugniszuweisung gepflegt, ist gleichzeitig eine Zeugnisart auszuwählen.

Für alle Abgängerinnen und Abgänger muss auf der LUSD-Webseite **Schüler > Kandidatenverfahren > Abgänger** der Tag nach dem Entlassungstag oder der letzte Schuljahrestag 31.07. im Datenfeld „Freigabe zum“ eingetragen sein. Für die Zuweisung eines Freigabedatums in einem Arbeits-

schrift bei mehreren Schülern, z. B. allen Schülern einer Klasse, bietet sich die Webseite **Schüler > Kandidatenverfahren > Statusverwaltung**, Register **Schüler** an.

Bei **Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger** soll in der Regel kein Abschlusseintrag vorgenommen werden.

Ausgenommen davon sind die Fälle in Intensivkursen, in denen die Schülerinnen und Schüler mit sehr guten Vorqualifikationen nach Deutschland gekommen sind und sich mit einer intensiven Sprachförderung zu einer Abschlussprüfung melden konnten. Bevor der Abschluss eingetragen werden kann, müssen in LUSD die **Schulform** und die **Stufe** der Schülerinnen und Schüler an die der besuchten Regelklasse angepasst werden.

Abschlüsse, die im Rahmen von **Nichtschülerprüfungen** erreicht werden, müssen nicht in der LUSD erfasst werden. Gleichstellungen und Abgangszeugnisse sind hingegen auch an Schulen deren Schülerinnen und Schüler ihre Abschlüsse über Nichtschülerprüfungen erlangen zu erfassen.

Die Daten werden durch direkten Datenabzug aus dem dynamischen LUSD-Datenbestand erhoben, welcher jeweils sonntags in der Zeit vom 31. Mai bis zum 12. Juli 2020 erfolgt. Die Datenabzüge bilden die Basis für die Datenprüfung durch die Staatlichen Schulämter, das Kultusministerium und das Statistische Landesamt. Die Staatlichen Schulämter übermitteln im Erhebungsverlauf Korrekturhinweise zum jeweils aktuellen Datenstand an die betroffenen Schulen.

Schulen können ihre Daten mit Hilfe der LUSD-Berichte „Abschlüsse AS“, „Abschlüsse BS“ und „Abgänger/Abschluss-Statistik“ unter dem LUSD-Menüpunkt **Extras > Berichtsverwaltung > Statistik > Abschlussstatistik** prüfen.

LUSD-Schulungen zum Thema „Erfassung von Abschlüssen“ werden im LUSD-Forum (**Schulungen buchen**) in der Fortbildungsreihe „Schuljahresabschluss und Vorbereitung auf das neue Schuljahr“ angeboten. Als Veranstalter ist das Referat Z.6 auszuwählen.

#### Ausnahme:

Schulen für Kranke oder Schulen, bei denen die Datenlieferung noch nicht über die LUSD erfolgt, erfassen die Daten über ein Excel-Erfassungsprogramm,

das Ihnen direkt vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt wird. Diese Schulen werden vor Beginn der Erhebung vom Statistischen Landesamt kontaktiert und um eine Rückmeldung bezüglich der Teilnahme an der Excel-Erhebung gebeten.

Eine Rückmeldung diesbezüglich ist dem Statistischen Landesamt spätestens bis zum **17. Mai 2020** mitzuteilen. Die erfassten Excel-Daten sind zeitnah, vollständig und korrekt, jedoch **spätestens bis zum Stichtag 11. Juli 2020 direkt an das Statistische Landesamt zu senden.**

#### **Ansprechpartner bei Rückfragen**

Bei allen Fragen zur Pflege der Absolventendaten in der LUSD, oder bei Störungen wenden Sie sich bitte an den **LUSD-Support**, Tel.: 0611/340-1570, E-Mail: IT-Service-Desk@hzd.hessen.de unter Nennung des Stichwortes „Erhebung der Abgänger und Absolventen“.

Fragen zum **Excel-Erfassungsprogramm** richten Sie bitte an das Hessische Statistische Landesamt in Wiesbaden:

Für allgemeinbildende Schulen:

Frau Hauk, Tel.: 0611/3802-322 oder Herr Jacobi, Tel.: 0611/3802-352.

Für berufliche Schulen:

Herr Krause, Tel.: 0611/3802-327 oder Frau Ostermayer, Tel.: 0611/3802-324.

**Allgemeine Fragen zur Erhebung und zum organisatorischen Ablauf** können Sie an das Kultusministerium, Frau Schumacher, Tel.: 0611/368-2739 oder Herrn Boos, Tel.: 0611/368-2641 richten.

#### **Anlage 2**

**Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM)**

**Vom 14. Juni 2005 (ABI. S. 438, 579)**

Stand: Zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2018 (ABI. S. 780, 1074)

#### **§ 39**

##### **Gleichstellung mit dem Abschluss der Jahrgangsstufe 9 (Hauptschulabschluss) und dem mittleren Abschluss (Realschulabschluss)**

(1) Das Zeugnis der Schülerinnen und Schüler, die in die Jahrgangsstufe 10 einer Realschule, eines Gymnasiums oder entsprechender Schulzweige versetzt worden sind, steht dem Abschluss der Jahrgangsstufe 9 (Hauptschulabschluss) gleich. Dasselbe gilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler zwar nicht in die Jahrgangsstufe 10 versetzt worden ist, die Erteilung des Hauptschulabschlusses aber unter entsprechender Anwendung der Versetzungsbestimmungen dieses Bildungsganges möglich gewesen wäre. Bei Schülerinnen und Schülern an schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen, denen nach § 36 Abs. 2 voraussichtlich der Realschulabschluss zuerkannt werden kann, ist das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 9 dem Hauptschulabschluss gleichgestellt, wenn die Bedingungen des § 55 Abs. 2 erfüllt sind, wobei die Regelungen über die Abschlussprüfung bei der Ermittlung der Endnoten unberücksichtigt bleiben.

(2) Das Zeugnis der Schülerinnen und Schüler, die in einem Gymnasium oder dem Gymnasialzweig einer schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule mit 6-jährig organisierter Mittelstufe oder einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt sind, steht dem mittleren Abschluss (Realschulabschluss) gleich. Das Gleiche gilt für Schülerinnen und Schüler einer 5-jährig organisierten Mittelstufe, die zur Qualifikationsphase nach § 12 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABI. S. 408) in der jeweils geltenden Fassung zugelassen wurden. Das Gleiche gilt entsprechend, wenn eine Schülerin oder ein Schüler eines Gymnasiums oder des Gymnasialzweigs einer schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule mit 6-jährig organisierter Mittelstufe oder einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule zwar nicht in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt wurde oder als Schülerin oder Schüler mit verkürztem gymnasialen Bildungsgang nicht zur Qualifikationsphase zugelassen wurde, die Erteilung des mittleren Abschlusses aber unter entsprechender Anwendung der Versetzungsbestimmungen des mittleren Bildungsganges möglich gewesen wäre.

## Religionsunterricht

Erlass vom 15. April 2020  
Z.4 – 870.500.000-00069  
Gült.Verz.Nr. 7205

### I

#### **Bedeutung und Stellung des Religionsunterrichts; eingerrichtete Religionsunterrichte**

1. Die Schule muss nach ihrem gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag (§ 2 des Hessischen Schulgesetzes – HSchG) neben der Vermittlung von Wissen zur Erziehung der Kinder und Jugendlichen beitragen. Schülerinnen und Schüler brauchen in einer immer komplizierteren Welt Hilfen zur Orientierung in ethischen, moralischen und religiösen Fragen. Solche Hilfen zu geben, ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern, Lernbereichen und Aufgabengebieten. Einen besonderen Beitrag hat dabei der Religionsunterricht zu leisten. In ihm werden die angesprochenen Fragen ausdrücklich gestellt und Antworten auf der Grundlage der Lehren der Kirchen und anderer Religionsgemeinschaften gesucht.
2. Religionsunterricht ist nach Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes und Art. 57 der Verfassung des Landes Hessen sowie § 8 HSchG ordentliches Lehrfach. Er wird als bekenntnisorientierter Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt. Zur Teilnahme an einem Religionsunterricht verpflichtet sind – vorbehaltlich einer Abmeldung – diejenigen Schülerinnen und Schüler, welche der Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, deren Bekenntnis der betreffende Religionsunterricht folgt.
3. Die im Land Hessen eingerichteten Religionsunterrichte sind aus der Anlage 1 ersichtlich.

### II

#### **Mitbestimmung der Kirchen und Religionsgemeinschaften; Schulversuche**

1. Im Einvernehmen mit der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft werden Kerncurricula und Lehrpläne nach §§ 4 und 4a HSchG erstellt sowie Lehrbücher und sonstige Lehr- und Lernmittel, mit Ausnahme des Lernmaterials, bestimmt (§ 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 153 HSchG).
2. Soweit sich Schulversuche (§ 14 Abs. 1 und 3 HSchG) auf den Religionsunterricht erstrecken, ist das Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Kirchen und Religionsgemeinschaften herzustellen.

### III

#### **Religionslehrerinnen und Religionslehrer**

1. Religionsunterricht kann – unbeschadet der Nr. 6 – erteilt werden von
  - a) Lehrerinnen und Lehrern, die durch die Ablegung einer staatlichen Prüfung die Befähigung zum Unterricht in diesem Fach nachgewiesen haben und eine Bevollmächtigung der Kirche oder Religionsgemeinschaft besitzen;
  - b) Geistlichen und diesen entsprechenden Amtsträgerinnen und Amtsträgern von Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit die Voraussetzungen nach § 62 Abs. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes, eingehalten werden;
  - c) Personen, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat und denen eine staatliche Unterrichtserlaubnis erteilt wurde, in den Schulstufen und Schulformen, auf die sich die Bevollmächtigung der Kirche oder Religionsgemeinschaft und die staatliche Unterrichtserlaubnis erstrecken.
2. Wird eine Bevollmächtigung von der Kirche oder Religionsgemeinschaft widerrufen, en-

- det die Berechtigung, Religionsunterricht zu erteilen. Die Lehrerin oder der Lehrer hat von einem Widerruf der Bevollmächtigung unverzüglich die Schulleitung zu unterrichten. Über die Erteilung und den Widerruf von Bevollmächtigungen sowie über Bevollmächtigungen von Lehrerinnen und Lehrern, denen außerhessische Kirchen, Diözesen oder Religionsgemeinschaften eine Bevollmächtigung erteilt haben, informieren sich die Kirchen und Religionsgemeinschaften und die untere Schulaufsichtsbehörde gegenseitig und veranlassen das Erforderliche.
3. Die in Nr. 1 Buchst. b und c Genannten sind bei der Erteilung von Religionsunterricht an die für die Lehrerinnen und Lehrer geltenden Vorschriften gebunden.
  4. Den in Nr. 1 Genannten ist auf Antrag bis zu zwei Tagen im Schuljahr Dienstbefreiung zur Teilnahme an von den Kirchen oder Religionsgemeinschaften veranstalteten Arbeitsgemeinschaften zu erteilen. Diese sowie weitere außerhalb des Unterrichts stattfindende Arbeitsgemeinschaften gelten als dienstliche Veranstaltungen im Sinne des § 36 Abs. 5 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes, wenn sie der unteren Schulaufsichtsbehörde vorher bekanntgegeben wurden. In diesen Fällen kann Unfallfürsorge gewährt werden, wenn und soweit von anderer Seite Unfallfürsorge oder sonstige Leistungen wegen des Unfalls nicht erbracht werden. Für Angestellte gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung –.
  5. Wird die Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung von der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, Lehrgängen, Rüstzeiten, Freizeiten usw. abhängig gemacht, ist den Lehrerinnen und Lehrern die zur Teilnahme erforderliche Dienstbefreiung zu gewähren, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.
  6. Die Erteilung von Religionsunterricht durch in Ausbildung befindliche Personen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Die betreffenden Personen müssen zumindest über eine vorläufige oder befristete kirchliche oder religionsgemeinschaftliche Bevollmächtigung verfügen.
- #### IV
- #### Abdeckung des Religionsunterrichts; Personalplanung
1. Lehrerinnen und Lehrer, welche die Voraussetzungen nach Abschnitt III Nr. 1 erfüllen, sind so im Religionsunterricht einzusetzen, dass der Religionsunterricht entsprechend der Studentafel ungekürzt angeboten werden kann. Die Rechte nach Art. 7 Abs. 3 Satz 3 des Grundgesetzes und Art. 58 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen bleiben unberührt.
  2. Zu Beginn der Personalplanung für ein Schuljahr oder Schulhalbjahr prüft die untere Schulaufsichtsbehörde zusammen mit den Schulleitungen auch die Situation des Religionsunterrichts und leitet gegebenenfalls Maßnahmen (Gruppenbildung, Planung des Lehrereinsatzes, Versetzungen oder Abordnungen) ein, die für die Abdeckung des Religionsunterrichts erforderlich sind. Erforderlichenfalls sind zur Koordination und Unterstützung Besprechungen mit den regional zuständigen Stellen der Kirchen und Religionsgemeinschaften durchzuführen. Auf das Adressverzeichnis (Anlage 2) wird hingewiesen.
- #### V
- #### Unterrichtsorganisation
1. Religionsunterricht ist einzurichten, wenn mindestens acht Schülerinnen und Schüler teilnehmen und zu einer pädagogisch und schulorganisatorisch vertretbaren Lerngruppe zusammengefasst werden können. Gegebenenfalls kann der Unterricht auch jahrgangs- und schulformübergreifend erteilt werden. Sofern dies zur Bildung von Lerngruppen schulorganisatorisch notwendig und verkehrsmäßig möglich ist, können auch Schülerinnen und Schüler mehrerer benachbarter Schulen zusammengefasst werden. Grundsätzlich sind bei der Bildung von Lerngruppen die jeweils geltenden Bestimmungen für die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen (Gruppen, Kurse) in allen Schulformen zu beachten.

2. Wird die in Nr. 1 genannte Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern in einer Lerngruppe nicht erreicht, haben die Kirchen und Religionsgemeinschaften das Recht, den Religionsunterricht mit geeignetem Lehrpersonal (Abschnitt III Nr. 1 Buchst. b und c) auf eigene Kosten durchzuführen. Dafür sind ihnen auf Antrag von den Schulträgern die erforderlichen Räume unentgeltlich zu überlassen. Auch dieser Unterricht gilt als schulischer Religionsunterricht; er ist – unabhängig von dem Ort der Erteilung – unter Angabe der Schülerinnen und Schüler, deren Schule und Klasse, des Unterrichtsortes und der Unterrichtszeit der unteren Schulaufsichtsbehörde zu melden.
3. Als ordentliches Unterrichtsfach (§ 8 Abs. 1 HSchG) unterliegt Religion den allgemeinen Regeln über die Organisation und Gestaltung des Unterrichts. Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften über den Religionsunterricht sowie der verfassungsmäßigen Rechte der Kirchen und Religionsgemeinschaften kann das Fach daher auch in Projekte und Vorhaben fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterrichts (§ 6 Abs. 1 Satz 2 HSchG) einbezogen werden, um Schülerinnen und Schüler zu befähigen, dabei aufgeworfene Probleme auch unter religiös-ethischem Aspekt zu beurteilen. Damit kann zugleich die Begegnung von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Religion und das Verständnis füreinander gefördert werden (§ 2 Abs. 2 HSchG).
4. Projekte und Vorhaben nach Nr. 3 Satz 2 und 3 – ausgenommen solche, deren Dauer eine Unterrichtswoche nicht überschreitet – sind mit den Schulaufsichtsbehörden unter Einhaltung des Dienstwegs abzustimmen. Das gleiche gilt, wenn – beispielsweise auf Wunsch von Kirchen und Religionsgemeinschaften – neue Formen der Organisation oder Ausgestaltung des Religionsunterrichts erprobt werden sollen. In sämtlichen Fällen nach Satz 1 und 2 ist das Einvernehmen zwischen den beteiligten Stellen sicherzustellen und zu dokumentieren. Abschnitt II Nr. 2 (Schulversuche) bleibt unberührt.
5. Bei der Stundenplangestaltung ist zu gewährleisten, dass Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach in der Regel weder nur in Eck-

stunden erteilt wird noch bei unvermeidbaren Unterrichtskürzungen stärker als andere Unterrichtsfächer – bezogen auf ihren Anteil am gesamten Pflichtunterricht der jeweiligen Schule – betroffen wird.

6. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Religionsunterricht sind nach § 73 HSchG und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften zu bewerten.

## VI

### Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Religionsunterricht

1. Bei der Aufnahme in die Schule wird festgestellt, ob die Schülerinnen und Schüler einem Bekenntnis angehören, für das in Hessen ein bekenntnisorientierter Religionsunterricht eingerichtet ist. Dabei ist der einheitliche Konfessionserfassungsbogen (Anlage 3) zu verwenden und zur Schülerakte zu nehmen.
2. Schülerinnen und Schüler nehmen in der Regel an dem Religionsunterricht des Bekenntnisses teil, dem sie angehören. Davon abweichend kann eine Schülerin oder ein Schüler an einem Religionsunterricht teilnehmen, der nicht dem eigenen Bekenntnis entspricht, wenn dies von der Größe der Lerngruppe her vertretbar ist (vgl. bereits Abschnitt V Nr. 1 Satz 1) und eine schriftliche Erklärung der Eltern (§ 100 HSchG) oder der religionsmündigen Schülerin oder des religionsmündigen Schülers sowie die Zustimmung der Kirche oder Religionsgemeinschaft vorliegt, deren Bekenntnis der aufnehmende Religionsunterricht folgt. Ist die religionsmündige Schülerin oder der religionsmündige Schüler noch nicht volljährig, so teilt die Schule die Erklärung nach Satz 2 den Eltern schriftlich mit.
3. Eine Abmeldung vom Religionsunterricht bedarf einer schriftlichen Erklärung der Eltern (§ 100 HSchG) oder der religionsmündigen Schülerinnen und Schüler. Die Schule hat die Abmeldung von religionsmündigen, aber noch nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern den Eltern schriftlich mitzuteilen. Die Abmeldung ist nur in der Form der Einzelabmeldung statthaft. Sie soll nur am Ende eines Schulhalbjahres erfolgen. Eine Rücknahme der Abmeldung ist zulässig.

4. Im Falle eines Schulwechsels nehmen die Schülerinnen und Schüler am Religionsunterricht ihres Bekenntnisses teil, soweit keine Abmeldung nach Nr. 3 erfolgt ist. Die Eltern sowie die religionsmündigen Schülerinnen und Schüler sollen anlässlich des Schulwechsels über den bekenntnisorientierten Religionsunterricht informiert werden.
5. Schülerinnen und Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, für deren Bekenntnis ein Religionsunterricht eingerichtet ist, oder an deren Schule kein Religionsunterricht ihres Bekenntnisses erteilt wird, können unter den in Nr. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen am Religionsunterricht teilnehmen. Nr. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

## VII

### **Besonderheiten bei der Bildung von Lerngruppen im evangelischen und katholischen Religionsunterricht**

1. Ist in einem Schuljahr die Bildung von Lerngruppen für beide Konfessionen gemäß Abschnitt V Nr. 1 und Abschnitt VI Nr. 2 nach ergebnisloser Durchführung des Verfahrens nach Abschnitt IV zum Beispiel wegen Mangel an Lehrkräften oder wegen schulorganisatorischer Schwierigkeiten nicht möglich, können die Schülerinnen und Schüler unter Beachtung der in Nr. 2 und 3 getroffenen Bestimmungen am Religionsunterricht jeweils der anderen Konfession teilnehmen.
2. In den Fällen nach Nr. 1 wird wie folgt verfahren:
  - a) Die Schulleitung beantragt unter Angabe der Gründe die Zustimmung zur Erteilung von Religionsunterricht in einer konfessionell gemischten Lerngruppe über die untere Schulaufsichtsbehörde bei den zuständigen Behörden beider Kirchen (siehe Anlage 2). Sie fügt eine Stellungnahme der beiden Fachkonferenzen, soweit sie bestehen, sowie das Einverständnis der betroffenen Religionslehrkräfte bei. Hält die untere Schulaufsichtsbehörde die Voraussetzungen nach Nr. 1 für gegeben, so leitet sie den Antrag an die kirchlichen Behörden nach Satz 1 weiter.

- b) Die Zustimmung der kirchlichen Behörden wird der Schule auf umgekehrtem Wege mitgeteilt. Die Schulleitung informiert die Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht der anderen Konfession teilnehmen können, und deren Eltern (§ 100 HSchG), schriftlich über die Möglichkeit der freiwilligen Teilnahme. Die Eltern oder – soweit sie religionsmündig sind – die Schülerinnen und Schüler erklären, ob sie hiervon Gebrauch machen wollen. Abschnitt VI Nr. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

- c) Das Verfahren nach Buchst. a und b ist zu dokumentieren.

3. Grundlage des Unterrichts ist das jeweilige Kerncurriculum oder der jeweilige Lehrplan. Bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte sollen die konfessionellen Besonderheiten und Prägungen mit dem Ziel gegenseitigen Verstehens behandelt werden.

## VIII

### **Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an kirchlichen Veranstaltungen und Zusammenarbeit im Rahmen der Öffnung der Schule**

1. Zur Teilnahme an Rüstzeiten der Kirchen oder Religionsgemeinschaften (z.B. für Konfirmandinnen und Konfirmanden, Firmbewerberinnen und Firmbewerber, Schulabgängerinnen und Schulabgänger) sind Schülerinnen und Schüler von Klasse 5 an zweimal für bis zu drei Unterrichtstage zu beurlauben, sofern die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler dies beantragen. Religionslehrerinnen und Religionslehrern ist auf Antrag zur Teilnahme an solchen Rüstzeiten Dienstbefreiung zu gewähren, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.
2. Schülergottesdienste sind Veranstaltungen der Kirchen oder Religionsgemeinschaften; eine Teilnahmepflicht für Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte besteht nicht. Schülergottesdienste finden in der Regel außerhalb der Unterrichtszeit statt; dies gilt nicht für Schülergottesdienste, die traditionsgemäß während der Unterrichtszeit stattfinden, und für Gottesdienste bei der Einschulung oder



Entlassung sowie am Beginn oder Ende eines Schuljahres.

3. Angebote der Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Kinder- und Jugendarbeit wie zum Beispiel seelsorgerliche Begleitung, religiös-ethische Arbeitskreise und Freizeiten können geeignete Projekte der Zusammenarbeit mit der Schule im Rahmen ihrer Öffnung für das Umfeld nach § 16 HSchG sein und in die Grundsätze aufgenommen werden, die die Schulkonferenz nach § 129 Nr. 7 HSchG dafür entwickelt.

## IX

### **Staatliche Schulaufsicht; kirchliche und religionsgemeinschaftliche Einsichtnahme**

1. Der Religionsunterricht unterliegt als ordentliches Unterrichtsfach der staatlichen Schulaufsicht.
2. Unbeschadet dessen haben die Kirchen und Religionsgemeinschaften ein Recht auf Einsichtnahme, um zu gewährleisten, dass der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Grundsätzen (Art. 7 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes) erteilt wird.
3. Die den Kirchen und Religionsgemeinschaften zustehenden Befugnisse werden ausgeübt durch die Organe, die nach den Ordnungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften hierfür zuständig sind (Beauftragte). Eine für eine Gemeinde oder einen Gemeindebezirk zuständige Ortsgeistliche oder ein für eine Gemeinde oder einen Gemeindebezirk zuständiger Ortsgeistlicher kann mit der Wahrnehmung der Einsichtnahme in den Religionsunterricht in Schulen ihrer oder seiner Gemeinde oder ihres oder seines Gemeindebezirks nicht beauftragt werden. Das Kultusministerium übermittelt den Kirchen und Religionsgemeinschaften die zur Ausübung ihrer Befugnisse im jeweiligen Schuljahr erforderlichen Daten und teilt insbesondere die von der einzelnen Lehrerin oder dem einzelnen Lehrer in Religion erteilte Anzahl von Wochenstunden mit.
4. Die Einsichtnahme durch die Beauftragten (Nr. 3 Satz 1) soll während der stundenplan-

mäßigen Unterrichtsstunden in Religion erfolgen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der unteren Schulaufsichtsbehörde und der zu besuchenden Lehrkraft. Besuche sind rechtzeitig – in der Regel zwei Wochen vorher – der unteren Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese verständigt die jeweilige Schulleitung. Die Schulleitung informiert die betreffenden Lehrkräfte.

5. Ergeben sich bei der Durchführung der staatlichen Schulaufsicht oder der kirchlichen Einsichtnahme Beanstandungen oder Meinungsverschiedenheiten, die sich nicht unter den unmittelbar Beteiligten beseitigen lassen, so sind Beschwerden auf dem Dienstwege der unteren Schulaufsichtsbehörde zu unterbreiten. Diese trifft ihre Entscheidungen – unbeschadet der Befugnisse des Kultusministeriums, das gegebenenfalls einzubeziehen ist – im Benehmen mit der zuständigen Kirchenbehörde. Dies gilt nicht bei Beanstandungen, die die Lehre oder die Grundsätze der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffen.

## X

### **Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums in Kraft.

## Anlage 1 – Eingerichtete Religionsunterrichte nach Art. 7 Abs. 3 GG

*(In Klammern angegeben sind die kooperierenden Kirchen und Religionsgemeinschaften oder deren Zusammenschlüsse.)*

1. Evangelischer Religionsunterricht (Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Evangelische Kirche im Rheinland),
2. Katholischer Religionsunterricht (Diözesen Fulda, Limburg und Mainz, Erzdiözese Paderborn),
3. Alt-katholischer Religionsunterricht (Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland),
4. Orthodoxer Religionsunterricht (Orthodoxe Bischofskonferenz in Deutschland),
5. Syrisch-orthodoxer Religionsunterricht (Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland),
6. Mennonitischer Religionsunterricht (Vereinigung der Deutschen Mennonitengemeinden in Hessen),
7. Jüdischer Religionsunterricht (Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen, Jüdische Gemeinde Frankfurt am Main),
8. Unitarischer Religionsunterricht (Unitarische Freie Religionsgemeinde, K.d.ö.R., Frankfurt am Main),
9. Freireligiöser Religionsunterricht/Humanistische Lebenskunde (Humanistische Gemeinschaft Hessen),
10. Alevitischer Religionsunterricht (Alevitische Gemeinde Deutschland e.V.),
11. Islamischer Religionsunterricht in Kooperation mit Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland, K.d.ö.R.,
12. Islamischer Religionsunterricht in Kooperation mit DİTİB Landesverband Hessen e.V.

Der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland (oben Nr. 4) gehören folgende orthodoxen Kirchen an:

1. Ökumenisches Patriarchat:
  - a) Griechisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland, Exarchat von Zentraleuropa, K.d.ö.R.,
  - b) Ukrainische Orthodoxe Eparchie von Westeuropa,
2. Griechisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien, Metropole für Deutschland und Mitteleuropa (Antiochenisch-Orthodoxe oder Rum-Orthodoxe Kirche),
3. Russische Orthodoxe Kirche:
  - a) Berliner Diözese der Russischen Orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchats, K.d.ö.R.,
  - b) Russische Orthodoxe Kirche im Ausland – Russische Orthodoxe Diözese des orthodoxen Bischofs von Berlin und Deutschland, K.d.ö.R.,
4. Serbische Orthodoxe Kirche, Diözese von Frankfurt und ganz Deutschland,
5. Rumänische Orthodoxe Kirche, Metropole für Deutschland, Zentral- und Nordeuropa, K.d.ö.R.,
6. Bulgarische Orthodoxe Kirche, Bulgarische Diözese von West- und Mitteleuropa,
7. Georgische Orthodoxe Kirche, Diözese für Deutschland und Österreich der Georgischen Orthodoxen Kirche.

## Anlage 2 – Verzeichnis der regional zuständigen kirchlichen Stellen der evangelischen und katholischen Kirche

(gegliedert nach Schulamtsbezirken)

<b>Staatliches Schulamt für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis</b>	
<i>Evangelische Kirche</i>	<i>Katholische Kirche</i>
Kirchliches Schulamt Darmstadt Heidelberger Straße 44 64285 Darmstadt Tel. 06151/74646 Fax 06151/781957 E-Mail: ksa.darmstadt@ekh.de	Bischöfliches Ordinariat Dez. Bildung Bischofsplatz 2 55116 Mainz Tel. 06131/253-216 Fax 06131/253-218 E-Mail: schulen.hochschulen@bistum-Mainz.de
<b>Staatliches Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt</b>	
Kirchliches Schulamt Darmstadt Heidelberger Straße 44 64285 Darmstadt Tel. 06151/74646 Fax 06151/781957 E-Mail: ksa.darmstadt@ekh.de	Bischöfliches Ordinariat Dez. Bildung Bischofsplatz 2 55116 Mainz Tel. 06131/253-216 Fax 06131/253-218 E-Mail: schulen.hochschulen@bistum-Mainz.de
<b>Staatliches Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main</b>	
Kirchliches Schulamt Offenbach am Main Ludo-Mayer-Straße 1 63065 Offenbach am Main Tel. 069/85095850 Fax 069/85095851 E-Mail: ksa.offenbach@ekh.de	<p>Bischöfliches Ordinariat Dez. Schule und Bildung Roßmarkt 12 65549 Limburg Tel. 06431/295-235 Fax 06431/295-237 E-Mail: schule@bistumlimburg.de</p> <p>Bezirk Frankfurt Amt f. Kath. Religionspädagogik Domplatz 3 60311 Frankfurt am Main Tel. 069/8008718-301 Fax 069/8008718-304 E-Mail: relpaed-frankfurt@bistumlimburg.de</p> <p>Bischöfliches Generalvikariat Abt. Schule - Hochschule - Medien Hinterburg 2 36037 Fulda Tel. 0661/87-289 Fax 0661/87-569 E-Mail: schulabteilung@bistum-fulda.de</p>

<b>Staatliches Schulamt für den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis</b>	
<p>Kirchliches Schulamt Offenbach am Main Ludo-Mayer-Straße 1 63065 Offenbach Tel. 069/85095850 Fax 069/85095851 E-Mail: ksa.offenbach@ekhn.de</p> <p>Kirchliches Schulamt Wiesbaden Schwalbacher Str. 6 65185 Wiesbaden Tel. 0611/521334 Fax 0611/529965 E-Mail: ksa.wiesbaden@ekhn.de</p>	<p>Bischöfliches Ordinariat Dez. Bildung Bischofsplatz 2 55116 Mainz Tel. 06131/253-216 Fax 06131/253-218 E-Mail: schulen.hochschulen@bistum-Mainz.de</p> <p>Bischöfliches Ordinariat Dez. Schule und Bildung Roßmarkt 12 65549 Limburg Tel. 06431/295-235 Fax 06431/295-237 E-Mail: schule@bistumlimburg.de</p> <p>Bezirk Hochtaunus/Main-Taunus Amt f. Kath. Religionspädagogik Herzbergstr. 34 61440 Oberursel Tel. 06171/6942-22 Fax 06171/6942-25 E-Mail: relpaed-oberursel@bistumlimburg.de</p>
<b>Staatliches Schulamt für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis</b>	
<p>Kirchliches Schulamt Gießen Lonyst. 13 35390 Gießen Tel. 0641/79496-30 Fax 0641/79496-39 E-Mail: ksa.giessen@ekhn.de</p>	<p>Bischöfliches Ordinariat Dez. Bildung Bischofsplatz 2 55116 Mainz Tel. 06131/253-210 Fax 06131/253-218 E-Mail: schulen.hochschulen@bistum-Mainz.de</p> <p>Bischöfliches Ordinariat Dez. Schule und Bildung Roßmarkt 12 65549 Limburg Tel. 06431/295-235 Fax 06431/295-237 E-Mail: schule@bistumlimburg.de</p> <p>Bezirk Hochtaunus/Main-Taunus Amt f. Kath. Religionspädagogik Herzbergstr. 34 61440 Oberursel Tel. 06171/6942-22 Fax 06171/6942-25 E-Mail: relpaed-oberursel@bistumlimburg.de</p>

<b>Staatliches Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis</b>	
<p>Kirchliches Schulamt Offenbach am Main Ludo-Mayer-Straße 1 63065 Offenbach Tel. 069/85095850 Fax 069/85095851 E-Mail: ksa.offenbach@ekhn.de</p> <p>Landeskirchenamt der EKKW Referat Schule und Unterricht Wilhelmshöher Allee 330 34131 Kassel Tel. 0561/9378-394 Fax 0561/9378-417 E-Mail: schulreferat@ekkw.de</p>	<p>Bischöfliches Generalvikariat Abt. Schule - Hochschule - Medien Hinterburg 2 36037 Fulda Tel. 0661/87-289 Fax 0661/87-569 E-Mail: schulabteilung@bistum-fulda.de</p>
<b>Staatliches Schulamt für den Landkreis Offenbach und für die Stadt Offenbach am Main</b>	
<p>Kirchliches Schulamt Offenbach am Main Ludo-Mayer-Straße 1 63065 Offenbach Tel. 069/85095850 Fax 069/85095851 E-Mail: ksa.offenbach@ekhn.de</p>	<p>Bischöfliches Ordinariat Dez. Bildung Bischofsplatz 2 55116 Mainz Tel. 06131/253-210 Fax 06131/253-218 E-Mail: schulen.hochschulen@bistum-Mainz.de</p>
<b>Staatliches Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden</b>	
<p>Kirchliches Schulamt Wiesbaden Schwalbacher Str. 6 65185 Wiesbaden Tel. 0611/521334 Fax 0611/529965 E-Mail: ksa.wiesbaden@ekhn.de</p>	<p>Bischöfliches Ordinariat Dez. Schule und Bildung Roßmarkt 12 65549 Limburg Tel. 06431/295-235 Fax 06431/295-237 E-Mail: schule@bistumlimburg.de</p> <p>Bezirk Wiesbaden/Untertaunus/ Rheingau Amt f. Kath. Religionspädagogik Roncalli-Haus 4. Stock Friedrichstr. 26-28 65185 Wiesbaden Tel. 0611/174-112 Fax 0611/174-170 E-Mail: relpaed.wiesbaden@bistumlimburg.de</p>
<b>Staatliches Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis</b>	
<p>Kirchliches Schulamt Gießen Lonystraße 13 35390 Gießen Tel. 0641/7949630 Fax 0641/7949639</p>	<p>Bischöfliches Ordinariat Dez. Bildung Bischofsplatz 2 55116 Mainz Tel. 06131/253-210</p>

<p>E-Mail: ksa.giessen@ekhn.de</p> <p>Schulreferat Ev. Kirchenkreis an Lahn und Dill Turmstraße 34 35578 Wetzlar Tel. 06441/40090 E-Mail: ev.schulreferat.wz@gmx.de michael.luebeck@ekir.de</p>	<p>Fax 06131/253-218 E-Mail: schulen.hochschulen@bistum-mainz.de</p> <p>Bischöfliches Ordinariat Dez. Schule &amp; Bildung Roßmarkt 12 65549 Limburg Tel. 06431/295-235 Fax 06431/295-237 E-Mail: schule@bistumlimburg.de</p> <p>Bezirk Wetzlar/Lahn-Dill-Eder Amt f. Kath. Religionspädagogik Kirchgasse 4 35578 Wetzlar Tel. 06441/44779-20 Fax 06441/44779-50 E-Mail: relpaed.wetzlar@bistumlimburg.de</p>
<b>Staatliches Schulamt für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg</b>	
<p>Kirchliches Schulamt Wiesbaden Schwalbacher Str. 6 65185 Wiesbaden Tel. 0611/521334 Fax 0611/529965 E-Mail: ksa.wiesbaden@ekhn.de</p> <p>Schulreferat Ev. Kirchenkreis an Lahn und Dill Turmstraße 34 35578 Wetzlar Tel. 06441/40090 E-Mail: ev.schulreferat.wz@gmx.de michael.luebeck@ekir.de</p>	<p>Bischöfliches Ordinariat Dez. Schule &amp; Bildung Roßmarkt 12 65549 Limburg Tel. 06431/295-235 Fax 06431/295-237 E-Mail: schule@bistumlimburg.de</p> <p>Bezirk Wetzlar/Lahn-Dill-Eder Amt f. Kath. Religionspädagogik Kirchgasse 4 35578 Wetzlar Tel. 06441/44779-20 Fax 06441/44779-50 E-Mail: relpaed.wetzlar@bistumlimburg.de</p> <p>Bezirk Limburg Amt f. Kath. Religionspädagogik Graupfortstr. 5 65549 Limburg Tel. 06431/295-367 Fax 06431/295-379 E-Mail: relpaed- limburg@bistumlimburg.de</p>
<b>Staatliches Schulamt für den Landkreis Marburg-Biedenkopf</b>	
<p>Kirchliches Schulamt Wiesbaden Schwalbacher Str. 6 65185 Wiesbaden Tel. 0611/521334 Fax 0611/529965 E-Mail: ksa.wiesbaden@ekhn.de</p>	<p>Bischöfliches Generalvikariat Abt. Schule - Hochschule - Medien Hinterburg 2 36037 Fulda Tel. 0661/87-289 Fax 0661/87-569 E-Mail: schulabteilung@bistum-fulda.de</p>

Landeskirchenamt der EKKW Referat Schule und Unterricht Wilhelmshöher Allee 330 34131 Kassel Tel. 0561/9378-394 Fax 0561/9378-417 E-Mail: schulreferat@ekkw.de	Bezirk Wetzlar/Lahn-Dill-Eder Amt f. Kath. Religionspädagogik Kirchgasse 4 35578 Wetzlar Tel. 06441/44779-20 Fax 06441/44779-50 E-Mail: relpaed.wetzlar@bistumlimburg.de
<b>Staatliches Schulamt für den Landkreis Fulda</b>	
Landeskirchenamt der EKKW Referat Schule und Unterricht Wilhelmshöher Allee 330 34131 Kassel Tel. 0561/9378-394 Fax 0561/9378-417 E-Mail: schulreferat@ekkw.de	Bischöfliches Generalvikariat Abt. Schule - Hochschule - Medien Hinterburg 2 36037 Fulda Tel. 0661/87-289 Fax 0661/87-569 E-Mail: schulabteilung@bistum-fulda.de
<b>Staatliches Schulamt für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis</b>	
Landeskirchenamt der EKKW Referat Schule und Unterricht Wilhelmshöher Allee 330 34131 Kassel Tel. 0561/9378-394 Fax 0561/9378-417 E-Mail: schulreferat@ekkw.de	Bischöfliches Generalvikariat Abt. Schule - Hochschule - Medien Hinterburg 2 36037 Fulda Tel. 0661/87-289 Fax 0661/87-569 E-Mail: schulabteilung@bistum-fulda.de
<b>Staatliches Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel</b>	
Landeskirchenamt der EKKW Referat Schule und Unterricht Wilhelmshöher Allee 330 34131 Kassel Tel. 0561/9378-394 Fax 0561/9378-417	Bischöfliches Generalvikariat Abt. Schule - Hochschule - Medien Hinterburg 2 36037 Fulda Tel. 0661/87-289 Fax 0661/87-569 E-Mail: schulabteilung@bistum-fulda.de
<b>Staatliches Schulamt für den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg</b>	
Kirchliches Schulamt Wiesbaden Schwalbacher Str. 6 65185 Wiesbaden Tel. 0611/521334 Fax 0611/529965 E-Mail: ksa.wiesbaden@ekhn.de	Bischöfliches Generalvikariat Abt. Schule - Hochschule - Medien Hinterburg 2 36037 Fulda Tel. 0661/87-289 Fax 0661/87-569 E-Mail: schulabteilung@bistum-fulda.de
Landeskirchenamt der EKKW	Bischöfliches Ordinariat

<p>Referat Schule und Unterricht Wilhelmshöher Allee 330 34131 Kassel Tel. 0561/9378-394 Fax 0561/9378-417</p>	<p>Dez. Schule &amp; Bildung Roßmarkt 12 65549 Limburg Tel. 06431/295-235 Fax 06431/295-237 E-Mail: <a href="mailto:schule@bistumlimburg.de">schule@bistumlimburg.de</a></p> <p>Bezirk Wetzlar/Lahn-Dill-Eder Amt f. Kath. Religionspädagogik Kirchgasse 4 35578 Wetzlar Tel. 06441/44779-20 Fax 06441/44779-50 E-Mail: <a href="mailto:relpaed.wetzlar@bistum-limburg.de">relpaed.wetzlar@bistum-limburg.de</a></p> <p>Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn Hauptabteilung Schule und Erziehung Domplatz 3 33098 Paderborn Tel. 05251/125-1349 Fax 05251/125-1470 E-Mail: <a href="mailto:haschuleunderziehung@erzbistum-paderborn.de">haschuleunderziehung@erzbistum-paderborn.de</a></p>
--	---



**Anlage 3 – Konfessionserfassungsbogen (Muster)**

Schulstempel

Unser/Mein Kind \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_,

**gehört folgender Kirche oder Religionsgemeinschaft an, für deren Bekenntnis in Hessen Religion als ordentliches Unterrichtsfach eingerichtet ist:***(bitte ankreuzen)*

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Evangelische Kirche                            | <input type="checkbox"/> Jüdische Gemeinde                   |
| <input type="checkbox"/> Katholische Kirche                             | <input type="checkbox"/> Unitarische freie Religionsgemeinde |
| <input type="checkbox"/> Alt-katholische Kirche                         | <input type="checkbox"/> Humanistische Gemeinschaft Hessen   |
| <input type="checkbox"/> Orthodoxe Kirche – OBKD*                       | <input type="checkbox"/> Ahmadiyya Muslim Jamaat             |
| <input type="checkbox"/> Syrisch-Orthodoxe Kirche                       | <input type="checkbox"/> DİTİB Landesverband Hessen          |
| <input type="checkbox"/> Mennonitische Gemeinde                         | <input type="checkbox"/> Alevitische Gemeinde Deutschland    |
| <br><input type="checkbox"/> Sonstige oder keine Religionszugehörigkeit |  |

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Eltern  
oder eines Elternteils

\* Mitgliedschaft in einer orthodoxen Kirche, die der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland (OBKD) angehört. Die Mitgliedskirchen der OBKD sind auf der Rückseite dieses Formulars aufgelistet.

Der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland (OBKD) gehören folgende orthodoxen Kirchen an:

1. Ökumenisches Patriarchat:
  - a) Griechisch-Orthodoxe Metropolie von Deutschland, Exarchat von Zentraleuropa, K.d.ö.R.,
  - b) Ukrainische Orthodoxe Eparchie von Westeuropa,
2. Griechisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien, Metropolie für Deutschland und Mitteleuropa (Antiochenisch-Orthodoxe oder Rum-Orthodoxe Kirche),
3. Russische Orthodoxe Kirche:
  - a) Berliner Diözese der Russischen Orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchats, K.d.ö.R.,
  - b) Russische Orthodoxe Kirche im Ausland – Russische Orthodoxe Diözese des orthodoxen Bischofs von Berlin und Deutschland (K.d.ö.R.),
4. Serbische Orthodoxe Kirche, Diözese von Frankfurt und ganz Deutschland,
5. Rumänische Orthodoxe Kirche, Metropolie für Deutschland, Zentral- und Nordeuropa, K.d.ö.R.,
6. Bulgarische Orthodoxe Kirche, Bulgarische Diözese von West- und Mitteleuropa,
7. Georgische Orthodoxe Kirche, Diözese für Deutschland und Österreich der Georgischen Orthodoxen Kirche.

# STELLENAUSSCHREIBUNGEN

## a) im Internet

### **Veröffentlichung der Stellenausschreibungen im Internet**

Alle im Bereich des Hessischen Kultusministeriums zur Ausschreibung kommenden Stellen werden im Internetauftritt des Kultusministeriums veröffentlicht.

Die Ausschreibungen finden Sie unter **[www.kultusministerium.hessen.de](http://www.kultusministerium.hessen.de)** unter dem Menüpunkt „Über uns“ – „Stellenangebote“.

Dort werden auch alle Stellenausschreibungen für Beförderungsstellen zu Oberstudienrätinnen/ Oberstudienräten und Funktionsstellen an staatlichen Schulen und Studienseminaren sowie die Stellen der Bildungsverwaltung veröffentlicht.

Die Stellen, die nicht dem Kultusressort zuzuordnen sind und bisher im Amtsblatt veröffentlicht wurden (z. B. für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Hochschulen oder die des Auslandsschuldienstes), sind von dieser Regelung nicht betroffen und erscheinen weiterhin im Amtsblatt.

## b) für das schulbezogene Einstellungsverfahren

### Allgemeine Hinweise:

Die Stellenausschreibungen erfolgen gemäß den Richtlinien des geltenden Einstellungslasses.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Qualifikationen (in der Regel eine Lehramtsbefähigung) für die ausgeschriebene Stelle nachweisen und werden – sofern sie Berücksichtigung finden – beim Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt. Bewerben soll sich nur, wer die in den Ausschreibungen geforderten Voraussetzungen nachweisen kann.

Personen, die ihre Zweite Staatsprüfung nicht in Hessen abgelegt haben, müssen beim

### Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt – ZPM –

Rheinstr. 95  
64295 Darmstadt

unter Vorlage beglaubigter Kopien der beiden Staatsprüfungszeugnisse die Anerkennung ihrer Lehramtsbefähigung beantragen. Der Antrag sollte möglichst zeitnah zu der Bewerbung gestellt werden.

Lehrkräfte, die bereits in einem anderen Bundesland in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen, können sich unter Beachtung ihrer vertraglich vereinbarten bzw. der gesetzlichen Kündigungsfristen um Einstellung in den hessischen Schuldienst bewerben. Lehrkräfte, die als Beamte im Dienst eines anderen Landes stehen, müssen der Bewerbung um Einstellung in Hessen eine schriftliche Freigabeerklärung ihres Dienstherrn beifügen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Sofern aufgrund des Frauenförderplanes eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils besteht, ist dies aus Einzelhinweisen bei den jeweiligen Ausschreibungen zu entnehmen.

Die Bewerbung von Menschen mit Migrationshintergrund wird ausdrücklich begrüßt.

Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Die Vorschriften des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –, der Richtlinien zur Integration und Teilhabe Angehöriger der hessischen Landesverwaltung mit Behinderung – Teilhaberichtlinien – II und III sowie der Integrationsvereinbarung für die Lehrkräfte in den jeweils geltenden Fassungen, werden dabei berücksichtigt.

Die Bewerbungsschreiben sind innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfrist zusammen mit den üblichen Unterlagen wie Lebenslauf, beglaubigten Kopien oder Abschriften der Zeugnisse über die Lehramtsprüfungen sowie detaillierten Nachweisen über bisherige berufliche Tätigkeiten und weiteren Nachweisen, insbesondere über die in der Ausschreibung zusätzlich verlangten Anforderungen, in **ZWEIFACHER** Ausfertigung an das in der Ausschreibung genannte Staatliche Schulamt zu richten.

Die schulbezogenen Stellenausschreibungen werden im Internet unter

**<https://kultusministerium.hessen.de>**

(Menü: Lehrer > Karriere > Stellenausschreibungen) veröffentlicht. Eine Aktualisierung der Veröffentlichungen erfolgt täglich.

### c) für die pädagogische Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Fachlehrerinnen und Fachlehreranwärter für arbeitstechnische Fächer

#### Allgemeine Hinweise:

Die Stellenausschreibungen erfolgen gemäß den gültigen Rechtsgrundlagen (Hessisches Lehrbildungsgesetz in der Fassung vom 28. September 2011 [GVBl. I S. 590], zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 [GVBl. S. 30], und Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrbildungsgesetzes vom 28. September 2011 [GVBl. I S. 615], zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2018 [GVBl. S. 41]).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Qualifikationen für die ausgeschriebene Stelle nachweisen und werden – sofern sie Berücksichtigung finden – beim Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Dauer des Vorbereitungsdienstes unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt.

Bewerben soll sich nur, wer die Mindestvoraussetzungen und die in den Ausschreibungen geforderten Voraussetzungen nachweisen kann.

Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern ist eine Eignungsüberprüfung. Bei der Bewerbung für diese Eignungsüberprüfung sind folgende Mindestvoraussetzungen nachzuweisen:

1. der Abschluss einer Berufsausbildung in der entsprechenden Fachrichtung,
2. eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung,
3. in allen beruflichen Fachrichtungen außer der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung
  - a) der Abschluss einer einschlägigen, mindestens zweijährigen Fachschule,
  - b) eine einschlägige Meisterprüfung oder
  - c) ein anderer Abschluss mit entsprechender oder höherer Qualifikation, oder
4. in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung

- a) das Bestehen der Staatlichen Prüfung für Lehrerinnen und Lehrer der Bürowirtschaft sowie das Bestehen einer der beiden Staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Text- oder Informationsverarbeitung, oder
- b) ein anderer Abschluss mit entsprechender oder höherer Qualifikation.

Die Hessische Lehrkräfteakademie kann im Bedarfsfall die Gleichwertigkeit anderer Prüfungen oder Qualifikationen anerkennen.

Die Veröffentlichung der Stellenausschreibungen erfolgt über das Internet unter:

<https://kultusministerium.hessen.de> (Menü: Über uns > Stellenangebote > Stellenausschreibungen).

Einstellungen von Fachlehrerinnen und Fachlehreranwärtern erfolgen zum 1. Mai und zum 1. November eines Jahres. Die zugehörigen Stellenausschreibungen werden zum Einstellungstermin 1. Mai in der Zeit vom 1. September bis 15. Oktober des Vorjahres und zum Einstellungstermin 1. November in der Zeit vom 1. März bis 15. April veröffentlicht.

## e) für pädagogische Mitarbeiter/-innen

Die **Melanchthon-Schule Steinatal**,  
Gymnasium der Evangelischen Kirche von  
Kurhessen-Waldeck,  
sucht zum **1. August 2020**

### **Gymnasiallehrer/innen im Kirchendienst (m/w/d).**

Eine Besetzung der Stellen im Rahmen eines Teildienstes ist möglich. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist eine Beschäftigung im **Beamtenverhältnis (Besoldungsgruppe A 13 BBesG)** vorgesehen. Soweit nicht bereits von Beginn an die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für eine Verbeamtung vorliegen, erfolgt die Anstellung zunächst als Tarifbeschäftigte/r nach dem TV-L.

Die Melanchthon-Schule Steinatal ist ein allgemeinbildendes, evangelisches Gymnasium in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Unsere Schule ist staatlich anerkannt. Wir bieten durch dreizügige Jahrgänge eine familiäre Lernatmosphäre, in der die Schülerinnen und Schüler individuell gefördert und gefordert werden können.

#### **Wir bieten:**

- Vielfältige Entfaltungsmöglichkeiten (z. B. in eigenen Arbeitsgemeinschaften),
- evangelisches Profil mit Andachten, Gottesdiensten, diakonischem Lernen, unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Projekten,
- eine besondere Förderkultur,
- ein aufgeschlossenes, dynamisches und multiprofessionelles Team sowie
- ein attraktives Schulgebäude mit sehr guter Ausstattung (z. B. interaktive Whiteboards, Schwimmbad, Spielothek, Bio-Mensa).

#### **Sie bringen mit:**

- Ein abgeschlossenes Lehramtsstudium (1. und 2. Staatsexamen) in den Fächern Informatik, Biologie, Mathematik, Physik, Chemie, Musik oder Kunst,
- verständnisvoller und professioneller Umgang mit Schülern und Eltern,
- Teamfähigkeit, aktives Engagement im Schulentwicklungsprozess und

- die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche. Diese ist Voraussetzung für eine Verbeamtung als Gymnasiallehrer/in (m/w/d) im Kirchendienst.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Schulleiterin der Melanchthon-Schule Steinatal, Frau Dr. Holl, unter 06691/ 80 65 8 - 0 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **24. Mai 2020** an:

**Melanchthon-Schule Steinatal, Frau Dr. Holl,  
Steinatal 1, 34628 Willingshausen oder  
Anke.Holl@mss.ekkw.de.**

# NICHTAMTLICHER TEIL

## SCHÜLERWETTBEWERBE

### **Ausschreibung der Internationalen BiologieOlympiade 2021 - 1. Runde von April bis September 2021 -**

#### **Was ist die IBO ?**

Die Internationale BiologieOlympiade ist ein Einzelwettbewerb, der sich an Schülerinnen und Schüler vornehmlich der Sekundarstufe II richtet. Die IBO wird in Deutschland in 4 Runden ausgetragen. Am Ende steht eine „Nationalmannschaft“ aus 4 Teilnehmer(innen) fest, die an der Internationalen Olympiade teilnimmt.

In den ersten beiden Runden werden u.a. die Landessieger ermittelt, die 3. und 4. Runde finden an der Universität in Kiel statt.

#### **Wer kann teilnehmen?**

Mitmachen können alle Jugendlichen, die im Jahr der IBO eine weiterführende deutsche Schule besuchen. Ab der 3. Runde dürfen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht vor dem 1. Juli 2000 geboren sein. Eine Teilnahme älterer Schülerinnen und Schüler auf Landesebene (Runden 1 und 2) ist möglich.

#### **Was kann man erreichen?**

In jeder erreichten Runde Urkunden, für die hessischen Landessiegerinnen und Landessieger Buchpreise, für die besten 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Hessen die Qualifikation für ein Landesseminar an der TU Darmstadt, in der 3. Runde Büchergutscheine oder Forschungspraktika im Ausland, in der 4. Runde Geldpreise (500 €) oder die Förderung der Studienstiftung des deutschen Volkes. Als „Hauptpreis“ steht am Ende natürlich die Qualifikation für die Internationale Olympiade in Portugal 2021.

Schülerinnen und Schülern, die 2004 und später geboren sind und sich für die 3. Runde in Kiel qualifizie-

ren, bietet sich noch eine zweite Chance: Sie können sich auf diesem Weg für die Europäische Science-Olympiade (EUSO) im April 2021 qualifizieren.

#### **Was geschieht in der 1. Runde?**

Die Aufgaben zur 1. Runde dürfen mit Fachliteratur zu Hause bearbeitet werden. Sie wurden an alle hessischen Schulen mit gymnasialer Oberstufe versendet und sind auch im Internet per Download verfügbar (s.u.). Für die Qualifikation zur 2. Runde muss man nicht alle Aufgaben richtig gelöst haben. Es werden nur die besten 3 aus 4 Aufgaben gewertet. Die Leistungen der 1. Runde können als mündliche Leistungen auch unterrichtlich bewertet werden.

#### **Wer prüft die Ergebnisse?**

Für die Teilnahme ist in jedem Fall eine Anmeldung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der betreuenden Lehrkraft auf [www.science-olympiaden.de](http://www.science-olympiaden.de) erforderlich. Eine Fachlehrkraft an der Schule korrigiert die Arbeit der 1. Runde an Hand der mitversendeten Korrekturbögen und trägt die Ergebnisse in das Online-Portal ein. Die Lösungsvorgaben werden auch per E-Mail an die Lehrkräfte versendet, wenn sie sich auf dem Portal angemeldet haben. Alternativ ist auch eine Ergebnismeldung an den Landesbeauftragten möglich. Meldebögen sind über die Homepage als Download erhältlich.

#### **Einsendeschluss**

Einsendeschluss für die Eintragung der Ergebnisse der 1. Runde bzw. für die Übermittlung an den Landesbeauftragten ist für die IBO 2021 der 29. September 2020.

#### **Weitere Informationen**

Weitere Informationen finden sich in den Wettbewerbsunterlagen, die im April/Mai 2020 an alle

hessischen Schulen mit gymnasialer Oberstufe versendet werden, sowie auf der Homepage der IBO Hessen:

[www.biologieolympiade-hessen.de](http://www.biologieolympiade-hessen.de)

Richard Knapp, StD

Wettbewerbsbeauftragter des HKM

Email: [hessen@biologieolympiade.info](mailto:hessen@biologieolympiade.info)

### Schülerpreis des Vereins für Socialpolitik (VfS) 2020

Der **VfS-Abiturpreis Wirtschaftswissenschaften** wird 2020 gemeinsam mit der Joachim Herz Stiftung zum dritten Mal vergeben. Mit dieser Auszeichnung wird eine herausragende Abiturleistung mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug geehrt. Sie kann in Wirtschaft oder einem Verbundfach wie Wirtschaft-Politik, Wirtschaft/Arbeit/Technik oder Sozialwissenschaften erbracht worden sein.

Der Preis besteht aus einem Gratulationsschreiben, einem Wirtschaftsbuch, einer kostenlosen VfS-Schnuppermitgliedschaft sowie einer Einladung zu der in die VfS-Jahrestagung eingebetteten Veranstaltung „Faszination Wirtschaftswissenschaften“. Diese findet am 30. September 2020 an der Universität Köln statt und wird durch einen Festvortrag von Prof. Dr. Axel Ockenfels eröffnet. Anschließend werden verschiedene Workshops angeboten.

Der Preis kann anlässlich der Abiturfeierlichkeiten vergeben werden.

Weitere Informationen sowie das Formular zur Online-Bewerbung finden Sie hier:

<https://www.socialpolitik.de/>

[De/vfs-abiturpreis-2020-0](https://www.socialpolitik.de/De/vfs-abiturpreis-2020-0).

### 4. Internationaler Online-Schreibwettbewerb im Rahmen der 31. Berliner Märchentage

Deutschsprachige Schülerinnen und Schüler zwischen 10 und 18 Jahren sind ab sofort eingeladen, ihrer Fantasie freien Lauf zu lassen und Märchen-Balladen und -Gedichte zum Thema „Himmel und Erde – Märchen vom Oben und Unten“ zu verfassen. Dabei kann das Motto „Oben und Unten“ sowohl wortwörtlich als auch metaphorisch interpretiert und umgesetzt werden. Es kann alleine oder zu zweit ge-

dichtet und geschrieben werden. Die Textlänge soll mindestens 4 Strophen, aber nicht mehr als 60 Zeilen umfassen. Die maximale Textlänge ist 2 DIN-A4-Seiten (6.000 Zeichen inklusive Leerzeichen).

Die Einsendungen gehen per Mail an: [wettbewerb@maerchenland-ev.de](mailto:wettbewerb@maerchenland-ev.de). Einsendeschluss ist der 01.10.2020. Alle 12 von der Internet-Community und der Expertinnen- und Experten-Jury ausgewählten Texte werden in einem Märchenkalender 2021 veröffentlicht, der den Gewinnerinnen und Gewinnern zugeht.

Veranstalter ist das Deutsche Zentrum für Märchenkultur e.V. in Zusammenarbeit mit den Kultusministerien der Bundesländer, dem Bildungsministerium Österreichs und den Bildungs- und Erziehungsdirektionen bzw. den Bildungs- und Erziehungsdepartments der Schweiz.

**Kontakt:** [wettbewerb@maerchenland-ev.de](mailto:wettbewerb@maerchenland-ev.de), +49 (0) 30 34 70 94 79.

### Online-Wettbewerb GamesTalente

Der Online-Wettbewerb GamesTalente wird zum zweiten Mal gemeinsam vom Talentförderzentrum Bildung und Begabung gemeinnützige GmbH sowie der Stiftung Digitale Spielekultur veranstaltet.

Ab sofort haben Jugendliche zwischen 13 und 16 Jahren die Gelegenheit, ihr Können und ihre Begeisterung für digitale Spiele in einem kreativen Beitrag zu beweisen. Teilnehmen können sie allein oder in Teams von bis zu 3 Personen. Die Jugendlichen bestimmen, wie ihr Beitrag aussieht: Ob selbst programmierter Code, Story, Zeichnungen, Cosplay et cetera – der Form sind fast keine Grenzen gesetzt.

GamesTalente besteht aus zwei Teilen: einem bundesweiten Wettbewerb und einer einwöchigen Akademie. Zu dieser werden die Jugendlichen hinter den 50 besten Beiträgen im Oktober 2020 nach Köln eingeladen. Dort können sie mit einem Team aus Kreativ-Profis, Spieleentwicklern sowie Pädagoginnen und Pädagogen eigene Spiele entwickeln und viel Neues lernen. Die Teilnahme daran ist, abgesehen von der eigenen Anfahrt, komplett kostenfrei. Außerdem erhalten sie Eintrittskarten zur „gamescom“, einer sehr großen und wichtigen Veranstaltung für digitale Spielekultur. GamesTalente ist nicht nur ein Format für Videospiele-Fans. Es kann ein Ansatzpunkt für die individuelle Fähigkeits- und Persönlichkeitsentwicklung der Jugend-



lichen sein und einen Beitrag zu ihrer beruflichen Orientierung leisten.

Die Einreichphase läuft bis zum 01.06.2020. Weitere Informationen finden sich unter:

<https://www.gamestalente.de>.

### **Start der 1. Runde der PhysikOlympiade zur 52. Internationalen PhysikOlympiade (IPhO) 2020**

Am 01. April 2020 ist die 1. Runde des Auswahlwettbewerbs zur 52. Internationalen PhysikOlympiade (IPhO) 2020 gestartet.

Unter dem Motto „Physik öffnet Welten!“ warten auf physikbegeisterte Schülerinnen und Schüler in der PhysikOlympiade spannende Aufgaben, vielfältige Angebote und attraktive Preise. Wer schon immer wissen wollte, wie ein Taxiservice im Welt- raum funktioniert, wie sich ein Heißeiterwiderstand verhält oder wie man die Schallgeschwindigkeit in Luft mit einem Smartphone messen kann, wer eine Schwäche für Kreuzworträtsel hat oder Milch mag, ist in der 1. Runde der PhysikOlympiade genau richtig. Jüngere Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben wieder die Möglichkeit, sich in der Junioraufgabe Bonuspunkte zu verdienen.

Die 52. Internationale PhysikOlympiade selbst findet im Juli 2021 voraussichtlich in Minsk, Weißrussland, statt. Aber auch auf diejenigen, die es nicht bis dahin schaffen, warten spannende Einblicke, tolle Belohnungen und die Möglichkeit zur Teilnahme an den Orpheus-Seminaren im Herbst. Teilpunkte gibt es auch für Ansätze und Einzelergebnisse. Deshalb sollten auch Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme ermutigt werden, die nicht alle Aufgaben vollständig bearbeiten können.

Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, ihre Bearbeitung bis spätestens zum 14. September 2020 bei ihren betreuenden Lehrkräften abzugeben. Der Stichtag für die Online-Meldung der Ergebnisse und das Einsenden der durch die Fachlehrkräfte korrigierten Arbeiten an die Landesbeauftragten ist bundesweit einheitlich der 28. September 2020.

Die Aufgaben zusammen mit weiterführenden Informationen zum Ablauf finden sich unter:

[www.ipho.info](http://www.ipho.info).

### **Bundeswettbewerb Künstliche Intelligenz**

Die Eberhard-Karls-Universität Tübingen und das Max-Planck-Institut für Intelligente Systeme, in Kooperation mit der Cyber Valley Initiative, veranstalten den Bundeswettbewerb Künstliche Intelligenz.

Bei diesem Schülerwettbewerb gibt es zwei Zielgruppen: zum einen die Schülerinnen und Schüler selbst, die ihre Ideen mit den Mitteln der Künstlichen Intelligenz (KI) umsetzen; zum anderen die Lehrkräfte.

Es wurde ein kostenfreier Online-KI-Kurs entwickelt, bei dem Lehrkräfte gemeinsam mit einer Klasse oder Arbeitsgemeinschaft Programmieraufgaben bewältigen und die Methoden der KI erlernen können. Die Schule mit den meisten aktiv daran teilnehmenden Schülerinnen und Schülern wird zur KI-Schule des Jahres gekürt.

Wettbewerbsstart war am 30. März 2020. Bis Ende Juni können Schülerinnen und Schüler Ideen einreichen und bis Anfang Oktober ihr Projekt bearbeiten. Im November 2020 werden die Siegerinnen und Sieger bekanntgegeben.

Der Wettbewerb steht unter der Schirmherrschaft der baden-württembergischen Wissenschaftsministerin Theresia Bauer. Die Auswahl über die Gewinnerprojekte wird durch eine ausgewählte Jury vorgenommen, z.B. aus bekannten KI-Wissenschaftlerinnen und -Wissenschaftlern sowie Vertreterinnen und Vertretern aus Wirtschaft und Gesellschaft und aus den Medien - in diesem Jahr Ranga Yogeshwar.

Weitere Informationen finden sich auf der Webseite: [www.bw-ki.de](http://www.bw-ki.de).

Einen Einblick in das Geschehen vom Vorjahr erhält man hier: <https://bw-ki.de/rueckblick/>.

### **Wettbewerb Gemeinsam stark in den Mittleren Schulformen zum Thema Sprachsensibler Unterricht**

„Gemeinsam stark“ ist ein Wettbewerb des Cornelsen Verlages. Der Wettbewerb will für Themen der Mittleren Schulformen wie Sprachsensibilität, Interkulturalität, Inklusion und Diversität sensibilisieren und dem Engagement der Lehrkräfte in allen Mittleren Schulformen eine größere Öffentlichkeit verschaffen. Sprachsensibler Unterricht unterstützt die kommunikative Teilhabe am Unterricht gerade von Schülerinnen und Schülern mit gravierenden Lern- und Sprachproblemen.

Die Teilnahme an diesem Wettbewerb muss als Einzelbeitrag erfolgen, indem ein Best-Practice-Beispiel zum Thema Sprachsensibler Unterricht schriftlich, per Video oder Audio eingereicht wird. Teilnehmen können Lehrkräfte sowie Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst aus ganz Deutschland der Klassen 5-10 aller differenzierenden Schulformen sowie Haupt- und Realschulen.

Für eine erfolgreiche Teilnahme am Wettbewerb sind Angaben in dem unter [www.cornelsen.de/gemeinsam-stark](http://www.cornelsen.de/gemeinsam-stark) zur Verfügung gestellten Teilnahmeformular erforderlich. Einsendebeginn war der 15. März 2020. Einsendeschluss für die Beiträge ist der 30. Juni 2020. Danach wird eine fachkundige Jury die Einsendungen bewerten und prämiieren. Die drei Gewinnerinnen und Gewinner erhalten Geldpreise im Wert von insgesamt 6.000 Euro für die Klassenkasse. Die Hauptgewinnerin oder der Hauptgewinner wird zu einer Preisverleihung im Oktober eingeladen. Weitere Informationen finden sich unter: <https://www.cornelsen.de/gemeinsam-stark>.

# VERANSTALTUNGEN UND HINWEISE

## Angebot (Vor-) Lesen in Zeiten von Corona der Stiftung Lesen

Von der Stiftung Lesen wurde für die herausfordernden Zeiten von „home office“ und „home schooling“ ein Lese- und Vorlese-Service entwickelt. Ziel ist es, Kinder und Jugendliche mit Lesestoff zu versorgen sowie Eltern und Lehrkräfte dabei zu unterstützen, ihre Kinder beziehungsweise ihre Schülerinnen und Schüler zu fördern und zu betreuen.

Das Angebot „(Vor-) Lesen in Zeiten von Corona“ umfasst:

- Digitale Vorlesegeschichten
- (Vor-) Lese-Apps
- Buchtipps
- Bastel- und Aktionsideen
- Vorlesen mit Kindern ab 1 Jahr
- Informationen und Material für Lehrkräfte

Es ist für Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen geeignet. Das Angebot auf der Website ist kostenfrei und wird ständig aktualisiert:

<https://www.stiftunglesen.de/aktionen/vorlesen-corona/>

## Wettbewerb Spielen macht Schule startet in eine neue Runde!

Spielend zum Lernerfolg: Kindern das Lernen zu erleichtern, ist Ziel der Initiative „Spielen macht Schule“.

Ausgehend von der Erkenntnis der modernen Hirnforschung, dass Kinder beim Spielen lernen, will „Spielen macht Schule“ als langfristig angelegtes Projekt das Spielen mehr in den Schulalltag integrieren. Daher startet das Projekt in einem Wettbewerb jährlich 200 Schulen von der 1. bis zur 4. Klasse mit Spielezimmern aus.

Grundschulen in Hessen haben 2020 zum 14. Mal die Möglichkeit, sich mit einem individuellen Konzept beim Verein Mehr Zeit für Kinder um eine **kostenlose Spielzeug-Ausstattung** zu bewerben. Auch

engagierte Eltern- und Fördervereine können in Absprache mit Lehrerinnen und Lehrern tätig werden und ein Ideenpapier für Ihre Schule einreichen.

**Einsendeschluss** ist der **29. Mai 2020**.

Die Initiative, die von den Kultusministerien aller 16 Bundesländer unterstützt wird, hat der Verein Mehr Zeit für Kinder 2007 zusammen mit dem ZNL TransferZentrum für Neurowissenschaften und Lernen ins Leben gerufen.

403 Bildungseinrichtungen aus Hessen haben in den vergangenen dreizehn Jahren bereits Materialien für ein Spielezimmer gewonnen. Bundesweit durften sich insgesamt bisher Schülerinnen und Schüler von 2.409 Grundschulen über pädagogisch wertvolle Spiele freuen. Die eingesetzten Spiele haben erfahrene Pädagoginnen und Pädagogen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zuvor geprüft und im Hinblick auf den Lerneffekt bewertet.

**Zusatzangebot 2020:** Auch in diesem Jahr wird im Rahmen von „Spielen macht Schule“ die „Werkstatt Modelleisenbahn“ angeboten. Diese wurde 2012 vom Mehr Zeit für Kinder e. V. und dem ZNL initiiert – mit dem Ziel, Kinder für naturwissenschaftlich-technische und künstlerische Themen zu begeistern, ihnen das Lernen zu erleichtern und sie auf kreative Weise zu fördern.

Allgemeine Informationen, die Wettbewerbsunterlagen sowie beispielhafte Konzepte gibt es unter: [www.spielen-macht-schule.de](http://www.spielen-macht-schule.de).

### Kontakt:

Mehr Zeit für Kinder e. V.  
Gärtnerweg 4-8  
60322 Frankfurt am Main  
Tel: 069 156896-0  
Mail: [spielen-macht-schule@mzfk.de](mailto:spielen-macht-schule@mzfk.de)